

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 113

FEBRUAR 2018

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Pflegeunterstützungsgeld (Kurzzeitige Arbeitsverhinderung)
  2. Pflegekurse für Angehörige
  3. Regierungshandeln
  4. Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten
  5. Anrechnung von Einkommen (Ost/West)
  6. Pflegezeit/Familienpflegezeit
  7. Kartengebühren
- 

#### **1. Pflegeunterstützungsgeld**

Durch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) können nahe Angehörige kurzfristig unbezahlt bis zu zehn Tage von der Arbeit fernbleiben. Um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren ist die finanzielle Absicherung für den benötigten Zeitraum (max. zehn Tage) durch das Pflegeunterstützungsgeld gewährleistet. Der Anspruch besteht laut Sozialgesetzbuch XI (§ 44a SGB XI), wenn keine Entgeltfortzahlung aus tariflichen oder betrieblichen Regelungen gewährleistet ist.

Voraussetzungen:

- Pflegesituation ist akut
- Angehörige sind als pflegebedürftig eingestuft
- Antragsteller ist naher Angehöriger (§ 7 PflegeZG)
- Beanspruchung einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG)
- Keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber
- Unverzögliche Antragstellung auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse bzw. des Pflegeversicherungsunternehmens des Angehörigen
- Antrag und eine ärztliche Bescheinigung, die die absehbare Pflegebedürftigkeit des zu pflegenden Angehörigen deutlich macht
- Der nahe Angehörige befindet sich weder in Pflegezeit (§ 3 PflegeZG) noch in Familienpflegezeit (§§ 2 und 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG))
- Zu pflegende Angehörige im Ausland sind bei einer deutschen Pflegeversicherung versichert
- Nahe Familienmitglieder erhalten kein Kranken- oder Verletztengeld (§ 45 SGB V oder § 45 Abs. 4 SGB VII)

Der RdErl. d. MI v. 18.3.2015 – 11.22-03102/4.80, 03102/4.4.114 - , nachzulesen im Nds. MBl. Nr. 13/2015, regelt dieses im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der §§ 80 und 114 NBG und gilt für pflegebedürftige Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige und auch pflegebedürftige Heilfürsorgeberechtigte.

Wer sich umfassend informieren möchte, das Internet bietet die Möglichkeit unter [www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegeleistungen/pflegeunterstuetzungsgeld/](http://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegeleistungen/pflegeunterstuetzungsgeld/)

Quelle: [www.pflege.de](http://www.pflege.de)

---

## **2. Pflegekurse für Angehörige**

Der Leistungskatalog der Sozialen Pflegeversicherung sieht die Durchführung und Kostenübernahme von Pflegekursen vor, welche von Angehörigen und sonstigen an einer ehrenamtlichen Pflege Tätigkeit interessierten Pflegepersonen in Anspruch genommen werden können. Der Anspruch ergibt sich aus § 45 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI).

Die Pflegekurse müssen für die Teilnehmer unentgeltlich sein. Dadurch, dass die Pflegekurse in einer eigenen Rechtsvorschrift im SGB XI geregelt sind, soll ein möglichst breitgefächertes Spektrum flächendeckender Pflegekurse erreicht werden.

Die Teilnahme an einem Pflegekurs steht allen interessierten Personen offen und zwar unabhängig davon, ob

- die Pflegeperson bereits eine Pflege Tätigkeit ausübt,
- der Pflegebedürftige bereits pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung ist,
- tatsächlich ambulante Pflegeleistungen bezogen werden oder
- eine Mitgliedschaft in der Sozialen Pflegeversicherung besteht.

Der Gesetzgeber hat die Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ ausgestaltet. Das zeigt sich insbesondere daran, dass mit der letzten Pflegereform, welche mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz seit 01. Januar 2017 umgesetzt wird, die Möglichkeiten der ambulanten Leistungsanspruchnahme nochmals gestärkt und flexibilisiert wurden.

Die Pflegekurse sind ein maßgeblicher Baustein für die Stärkung der ambulanten Pflege, welche zu einem großen Teil von ehrenamtlichen Pflegepersonen erbracht wird. Durch das Kursangebot können Pflegepersonen wertvolle theoretische und praktische Hinweise für ihre Pflege Tätigkeit erhalten und werden zugleich physisch entlastet.

Über Ziele und Inhalte der Pflegekurse informiert die Krankenkassenzentrale unter [www.krankenkassenzentrale.de](http://www.krankenkassenzentrale.de).

Quelle: Krankenkassenzentrale

---

## **3. Regierungshandeln**

Auch das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) leistet einen Beitrag zur größeren Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Regierungshandeln.

Ab sofort sind auf der Website des Ministeriums alle Referentenentwürfe und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben der 18. Legislaturperiode veröffentlicht.

Zu finden sind die Stellungnahmen unter [www.bmfv.de/stellungnahmen](http://www.bmfv.de/stellungnahmen). Über eine Suche können hier sämtliche Stellungnahmen zu den jeweiligen Referentenentwürfen abgerufen werden. Insgesamt sind es 1.546 Stellungnahmen von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen gemäß § 47 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Voraussetzung war, dass diese der Veröffentlichung zugestimmt haben.

---

## **4. Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten**

### Rente wegen voller Erwerbsminderung

Es gilt die gleiche Hinzuverdienstgrenze wie für die Rentner, die eine vorgezogene Altersrente bekommen, also 6.300 Euro. Was Sie darüber hinaus verdienen, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

### Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet. Sie orientiert sich am höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre. Für das Jahr 2017 wird eine Mindesthinzuverdienstgrenze von 14.458,50 Euro zugrunde gelegt. Der Verdienst, der über dieser Grenze liegt, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

---

## 5. Anrechnung von Einkommen (Ost/West)

Für die Prüfung, welche Einkommensgrenzen (West/Ost) maßgebend sind, ist der gewöhnliche Aufenthalt des/der Berechtigten entscheidend.

### Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen der Witwe oder desWitwers auf die Witwen- beziehungsweise Witwerrente

#### **West**

- Todesfall vor dem 1.1.1986:  
keine Einkommensanrechnung
- Todesfall nach dem 31.12.1985:  
Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn bis zum 31.12.1988 das bis zum 31.12.1985 gültige Recht gewählt wurde.  
Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 819,19 Euro zuzüglich 173,77 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt.  
(Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.)

#### **Ost**

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 783,82 Euro zuzüglich 166,26 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt.  
(wie vor)

### Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen der Waise auf die Waisenrente

Seit dem 1. Juli 2015 findet keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf Waisenrenten mehr statt.

### Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf die Erziehungsrente

#### **West**

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 819,19 Euro zuzüglich 173,77 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt.  
(wie vor)

#### **Ost**

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 783,82 Euro zuzüglich 166,26 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt.  
(wie vor)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

---

## 6. Pflegezeit/Familienpflegezeit

Bezug: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (siehe Abs.1)

Pflegende Angehörige und Betroffene stellen fest, dass ein längerer Pflegezeitraum benötigt wird und die Pflege auf Wunsch in dieser Form fortgesetzt werden möge. Das wirft zeitliche und finanzielle Probleme auf.

Beschäftigte können nach Maßgabe des § 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) ganz oder teilweise für längstens sechs Monate (Pflegezeit) freigestellt werden, nach § 2 besteht außerdem Anspruch auf Freistellung von bis zu zehn Arbeitstagen unter Gewährung von Lohnersatzleistungen.

Die Beihilfeberechtigung bleibt während der Freistellung bestehen.

Sie können während der Pflegezeit ganz oder auch teilweise der Arbeit fernbleiben und genießen ein Sonderkündigungsrecht.

Dauert der Pflegebedarf über die sechs Monate hinaus, können pflegende Angehörige bis zu vierundzwanzig Monate die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Die finanzielle Unterstützung für pflegende Angehörige ist im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) geregelt. Voraussetzung ist, dass sie pro Woche mindestens 15 Stunden bei ihrem Arbeitgeber tätig sind.

Zur finanziellen Unterstützung in Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit besteht der Anspruch ein zinsloses, staatliches Darlehn über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) aufzunehmen.

Hinweis: Damit Sie Ihrem Angehörigen seine letzten Wochen oder Monate möglichst schön gestalten können, sichert ihnen das Pflegezeitgesetz den Anspruch auf eine weitere Freistellung zu. Bis zu drei Monate können Sie sich von der Arbeit freistellen lassen, um den Sterbenden auf seinem Weg zu begleiten.

Achtung: Die vor beschriebenen Möglichkeiten einer Freistellung für den Pflegefall unterliegen den unterschiedlichen, konkreten Rechtslagen der Bundesländer.

Für für Beamte in Niedersachsen gilt die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds.SUrIVO) in der Fassung vom 16. Januar 2006 mit Ergänzungen und Änderungen (letzte Änderung am 30.8.2017).

Mehr erfahren pflegende Angehörige durch die Nds.SUrIVO in

- § 9 a Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege und
- § 9 d Urlaub zur Organisation und Sicherstellung akut erforderlicher Pflege.

Quellen:

[www.pflege.de](http://www.pflege.de)

[www.schure.de](http://www.schure.de) > Nds.SUrIVO

---

## 7. Kartengebühren

Eine EU-Richtlinie hat endlich die gängige Praxis gestoppt, dass Verbraucher zusätzliche Gebühren zahlen müssen, wenn sie zum Beispiel Flugtickets mit der Giro- oder Kreditkarte begleichen. Seit dem 13. Januar sind Extragebühren für gängige Zahlungsmittel verboten (siehe § 270a BGB).

Nur Entgelte für die in Deutschland seltenen Kreditkarten Diners und American Express sind noch zulässig.

Die Berliner Senatsverwaltung hält die Erhebung einer Gebühr durch Taxifahrer (1,50 €) weiterhin für rechters, will aber die Verordnung aufgrund von Beschwerden neu regeln.

Der Reisevermittler Opodo verlangt eine Servicepauschale bei Kartenzahlung, bei Zahlung mit Giropay wird sie erlassen.

Quelle: T-Online

---